

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Grundsatzaufgaben
MOR-GB2.212

**Feste Blitzanlage zur Geschwindigkeitsüberwachung
Chiemgaustraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00497

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-
Perlach am 27.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05858

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00497

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach
vom 05.05.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 27.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00497 beschlossen.

Darin wird eine feste Blitzanlage zur Geschwindigkeitsüberwachung in der Chiemgaustraße gefordert. Begründet wird die Empfehlung mit der Zunahme illegaler nächtliche Auto- und Motorradrennen auf dem Mittleren Ring. Auch tagsüber würde die vorgeschriebene Geschwindigkeit von einigen Verkehrsteilnehmern weit überschritten. Die Folge seien nächtliche Ruhestörungen und eine permanente Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Seitens der Verkehrsordnungsbehörde bestehen keine Möglichkeiten, unmittelbar gegen individuelles Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer tätig zu werden. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Auf unsere Anfrage gab das Polizeipräsidium München unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (PI 23 - Giesing) zu den konkret für die Chiemgaustraße geschilderten Beobachtungen folgende Stellungnahme ab:

„Mit Tatörtlichkeit Chiemgaustraße wurden im Zeitraum vom 01.01.2020 – 27.11.2021 fünf Fälle verbotener Kraftfahrzeugrennen polizeilich bekannt.

Im gleichen Zeitraum wurden zu 45 unterschiedlichen (Tat-)Zeiten Fälle registriert, die im Zusammenhang mit sog. Autoposer/Profilierungsfahrer standen.

Bei beiden Zahlenwerten ist zu beachten, dass hier die gesamte Chiemgaustraße betrachtet wurde und nicht nur der Teilausschnitt, welcher durch den Beschwerdeführer aufgeführt wurde.

Der konkret angefragte Teilbereich der Chiemgaustraße befindet sich derzeit nicht im Geschwindigkeitsmessprogramm. Im weiteren Verlauf der Chiemgaustraße (südwestl. Fahrtrichtung) ist der Abschnitt zwischen Balanstraße und Sintpertstraße Bestandteil des Geschwindigkeitsmessprogramms.

Ungeachtet hiervon berichtet die PI 23, dass wiederholt Beschwerden von Bürgern vorgebracht werden, die Geschwindigkeitsverstöße im betreffenden Bereich in der Nähe der Auffahrt zur BAB 8 monieren. Aus weiteren Erkenntnissen der PI 23 geht hervor, dass eine Vielzahl dieser Beschwerden mutmaßlich daher zustande kommen, dass sich in unmittelbarer Nähe eine „Allguth“-Tankstelle befindet, die rege von Autoposern und Profilierungsfahrern als Treffpunkt genutzt wird. Bei einer An- bzw. Abfahrt dieser Klientel ist so zum einen mit erhöhten Geschwindigkeiten, aber auch mit Lärmbelästigungen zu rechnen.

Bezüglich Ihrer Anfrage, ob die Bereitschaft besteht in diesem Bereich eine stationäre Geschwindigkeitsanlage zu installieren, wird mitgeteilt, dass zunächst durch die VPI-Verkehrsüberwachung mittels einer sog. „Topo-Box“ erhoben wird, wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen in einem definierten Zeitraum generell registriert werden können. Auf Grundlage dieser Zählung an Geschwindigkeitsüberschreitungen werden in der Folge möglicherweise weitergehende Maßnahmen angedacht. Infrage kommen könnte hier z. B. die Ausdehnung des o.g. Bereichs im Geschwindigkeitsmessprogramm oder ggf. die Aufstellung einer teilstationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (z.B. Enforcement-Trailer).

Somit kann – trotz des vermehrten Beschwerdeaufkommens – mitgeteilt werden, dass das Polizeipräsidium München aktuell nicht vorsieht dort eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu installieren, sondern stattdessen zunächst das o.g. stufenweise Vorgehen plant.“

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. nächtlicher Auto- und Motorradrennen und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich jeder Zeit bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00497 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach vom 05.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00497 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Thomas Kauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Baureferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5